

Beitragsordnung „Spielfrei24“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Die Mitgliedsbeiträge

Normalbeitrag Erwachsene im Alter von 18

bis einschließlich 64 Jahren		48,- EUR pro Kalenderjahr
Ermäßigter Beitrag	* Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren	36,- EUR pro Kalenderjahr
	* Senioren ab 65 Jahren	36,- EUR pro Kalenderjahr
	Gruppen und Vereine	120,- EUR pro Kalenderjahr

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder einmalig 4,- EUR
(entfällt bei jährlicher Zahlungsweise und Einzugsermächtigung)

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02. (bei jährlicher Zahlung) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. (bei jährlicher Zahlung) eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 6,- EUR pro Mahnung erhoben.
4. Bei einer Rücklastschrift mangels Deckung werden 3,- EUR Gebühr erhoben.
5. Erfolgt der Vereinsantritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitrages.
6. Bei halb-, vierteljährlicher, monatlicher Zahlung wird eine Gebühr von 4,- EUR erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Trier eG

IBAN: DE78 5856 0103 0001 9909 74

BIC: GENODED1TVB

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember erfolgen und muss dem Verein schriftlich per Einschreiben oder Fax bis spätestens 30. September mitgeteilt werden.